

# § 3 KfzStG 1992 Steuerschuldner

KfzStG 1992 - Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

## § 3.

Steuerschuldner ist

1. 1. bei einem in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeug die Person, für die das Kraftfahrzeug zugelassen ist;
2. 2. in allen anderen Fällen die Person, die das Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet.

In Kraft seit 31.07.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)